

## Vereinbarung

über den Neubau eines Radweges im Zweirichtungsverkehr  
entlang der L402 zwischen dem Sportplatz Zeuthen, OT Miersdorf und dem Kreisverkehr L 400 / L 402  
im Abschnitt 030 von km 0,240 bis km 2,500 und  
in den Gemarkungen Schulzendorf (Flur 001) und Miersdorf (Flur 019)

Zwischen dem Land Brandenburg  
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,  
vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
Dienststätte Wünsdorf  
Am Baruther Tor 12 / Haus 134 - 1  
15806 Zossen  
– nachstehend **LS** genannt –

und der Gemeinde Zeuthen  
vertreten durch den Bürgermeister  
Schillerstraße 1  
15738 Zeuthen  
– nachstehend **Gemeinde** genannt –

und der Gemeinde Schulzendorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Richard-Israel-Straße 1  
15732 Schulzendorf  
– nachstehend **Gemeinde** genannt –

wird nachstehende Vereinbarung über die Planung, Baudurchführung, Kostentragung und Sonderbaulast geschlossen.

### Präambel

Der LS und die Gemeinden kommen überein, dass im Zuge der L 402 im Abschnitt 030 der außerhalb der Ortslagen geplante Radweg im Zweirichtungsverkehr durch die Gemeinden Zeuthen (Gemarkung Miersdorf) und Schulzendorf (Gemarkung Schulzendorf sowie innerhalb der OD Schulzendorf) in Abstimmung mit dem LS als Baulastträger der Landesstraße geplant und gebaut wird.  
Der Radweg ist in der Radwegebedarfsliste des LS vom März 2018 im weiteren Bedarf enthalten.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Baumaßnahme**

- (1) Gegenstand der Baumaßnahme ist der Abschnitt Zeuthen Miersdorf entlang der L 402 bis Kreisverkehr L 400 / L 402. Der Bauabschnitt beginnt in der Ortslage Zeuthen Miersdorf (vom Sportplatz, Ende südlicher Gehweg) und endet an der Einmündung zum Kreisverkehr der L 400/ L 402.
- (2) Art und Umfang der Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:
  - Neubau eines 2,50 m breiten Geh-/Radweges im Zweirichtungsverkehr innerorts einschließlich Ortseinganginsel mit Querungshilfe am Ortseingang Schulzendorf,
  - Neubau eines 2,50 m breiten Radweges im Zweirichtungsverkehr einschließlich beidseitiger Bankette außerhalb der Ortslagen,
  - teilweise Wiederherstellung bzw. erstmalige Herstellung einer Mulde / eines Grabens zwischen Fahrbahn und Radweg,
  - Änderungen / Anpassungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit erforderlich,
  - Fällungen von Allee- / Straßenbäumen und Rodung von Wald / Sträuchern sowie den sich daraus ergebenden Ausgleich und Ersatz,
  - erforderlicher Grunderwerb,
  - Vermessung und Vermarkung
  - Beleuchtungsplanung der Ortseinganginsel.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) sowie die sonst für den LS geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 2**

### **Durchführung der Maßnahme**

- (1) Die Gemeinden führen die Baumaßnahme nach Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem LS durch.
- (2) Die Gemeinden sind federführend für die gesamte Planung (einschl. Grunderwerb), die Schaffung des Baurechts, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung, Objektbetreuung, Abnahme, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (3) Die Entwurfs- und Ausführungsplanung für den Bau des Radweges einschl. Ortseinganginsel bedarf der Zustimmung und Freigabe des LS.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam abgenommen. Der LS ist zum Abnahmetermin einzuladen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, welches von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Die Gemeinden überwachen die Gewährleistungsfristen und machen Gewährleistungsansprüche für die Teile des Radweges in ihrer Baulast gegen den Auftragnehmer geltend.
- (5) Für den Verantwortungsbereich Planung wird Frau Angela Richel als Ansprechpartner für den LS benannt. Der LS benennt zu einem späteren Zeitpunkt einen Ansprechpartner für den Verantwortungsbereich Baudurchführung.

## **§ 3**

### **Kosten**

- (1) Die Gemeinden tragen die Kosten für den Neubau des Radweges einschließlich Beleuchtung der Ortseinganginsel.
- (2) Der LS trägt nur die Kosten, die für die Errichtung der Mittelinsel mit Querungshilfe am Ortseingang Schulzendorf erforderlich sind. Er beteiligt sich an den Planungskosten mit einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % von den Baukosten der Ortseinganginsel.

#### **§ 4 Umsatzsteuer**

- (1) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht umsatzsteuerbar sind. Die als juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligten Parteien erbringen die Leistungen nicht als Unternehmer (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 2b Abs. 1 UStG). Dies gilt entsprechend für die Rechtslage bis zum Ende des Übergangszeitraums gem. § 27 Abs. 22 UStG (weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a.F.).
- (2) Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach diesem Vertrag vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist Absatz 4 Satz 2 anzuwenden. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.
- (3) Kann sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b UStG berufen und ist sie auch nach anderen Vorschriften nicht als Nichtunternehmer tätig oder zeigt sie ihre Unternehmereigenschaft gegenüber dem Vertragspartner an, sind die von ihr erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor, – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ist eine vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die im Vertrag benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Parteien lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann

#### **§ 5 Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der LS überträgt die Straßenbaulast an dem Teil der Landesstraße, auf den sich der zukünftige Radweg erstreckt (außerhalb der Ortsdurchfahrten), auf die Gemeinden entsprechend den Gemarkungen. Es gelten die Bestimmungen und Regelungen zur „Vereinbarung einer kommunalen Sonderbaulast für unselbstständige Radwege an Landesstraßen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 13 VOB (Anlage 1).
- (2) Die Ortseingangsinsel geht nach Fertigstellung in die Baulast und Unterhaltung des LS über.

#### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Partner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.
- (3) Die Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Zossen, den  
Für den Landesbetrieb Straßenwesen

Zeuthen, den  
Für die Gemeinde Zeuthen

Schulzendorf, den  
Für die Gemeinde Schulzendorf

Steffen Kleiner  
Regionalleiter Süd

Sven Herzberger  
Bürgermeister

Markus Mücke  
Bürgermeister

#### **Anlagen**

Anlage 1 – Vereinbarung einer kommunalen Sonderbaulast für unselbstständige Radwege an Landesstraßen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 13 VOB

Anlage 2 – Übersichtslageplan

## **Anlage 1 – Vereinbarung einer kommunalen Sonderbaulast**

zur Vereinbarung über die Planung, Baudurchführung, Kostentragung und Sonderbaulast eines Radweges entlang der L402 zwischen Zeuthen Miersdorf und dem Kreisverkehr L 400/L 402 (außerhalb von Ortschaften)

### **§ 1**

#### **Klassifizierung, Baulast, Widmung**

- (1) Der zukünftige Radweg bildet – in dem im beiliegenden Übersichtslageplan (Anlage 2) dargestellten Bereich – als unselbstständiger Radweg gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgStrG einen Bestandteil der Landesstraße L 402, an die er unmittelbar angrenzt.
- (2) Der Landesbetrieb überträgt die Straßenbaulast an dem Teil der Landesstraße, auf den sich der zukünftige Radweg erstreckt, für die Planung und den Neubau des Radweges gemäß § 9a Abs. 5 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) soweit er im Gebiet der Gemeinde Zeuthen bzw. der Gemeinde Schulzendorf liegt auf die Gemeinden als „Sonderbaulast“.
- (3) Mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 13 VOB wird die Baulast an das Land rückübertragen und gilt der Radweg nach § 6 Abs. 7 BbgStrG als gewidmet.

### **§ 2**

#### **Straßenbaubehörde**

Die Aufgaben der Straßenbaubehörde werden bis zur Rückübertragung der Baulast von der Gemeinde wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Übertragung der Sonderbaulast auf die Gemeinden erfolgt gemäß § 158 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) unter der aufschiebenden Bedingung der Unterzeichnung dieser Sonderbaulastvereinbarung **und** der Hauptvereinbarung.
- (2) Sollte die Hauptvereinbarung vorzeitig aufgelöst oder für unwirksam erklärt werden, so wird damit auflösend bedingt gemäß § 158 Abs. 2 BGB die Sonderbaulast an den Landesbetrieb rückübertragen.

Zossen, den  
Für den Landesbetrieb Straßenwesen

Zeuthen, den  
Für die Gemeinde Zeuthen

Schulzendorf, den  
Für die Gemeinde Schulzendorf

Steffen Kleiner  
Regionalleiter Süd

Sven Herzberger  
Bürgermeister

Markus Mücke  
Bürgermeister